**Datenschutz-, Datensicherheits- und Verschwiegenheitserklärung**

**im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterstützung bei der Durchführung des COVID-19-Screeningprogrammes im Sinne von § 5a Epidemiegesetz 1950 im Zusammenhang mit Beherbergungsgästen**

**MITARBEITER/MITARBEITERIN**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Arbeitgeber/Beherbergungsbetrieb: |  |
| Geburtsdatum: |  |
| Tel.: |  |
| E-Mail: |  |

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die befugte Stelle Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat den Beherbergungsbetrieb \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mittels Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ berechtigt, folgende Aufgaben (verkürzte Darstellung) zu übernehmen:

Vorbereitung und Beaufsichtigung der Durchführung von SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung im Beherbergungsbetrieb durch Beherbergungsgäste und Mitarbeitende sowie die nachfolgende Registrierung des durchgeführten Tests und des Testergebnisses im COVID-Portal des Landes Vorarlberg mittels Scan des QR-Codes auf dem Personendatenblatt der Person, die den Test selbst unter Ihrer Aufsicht durchgeführt hat.

Diese Tätigkeit ist auch mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Es handelt sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten), diebesonders geschützt werden müssen, weshalb alle Personen, die Zugang zu diesen Daten erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen. Bitte beachten Sie daher folgende Belehrung über die Bestimmungen des Datenschutzes:

Personenbezogene Daten natürlicher Personen unterliegen dem Schutz durch die europäische Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), durch das innerstaatliche Datenschutzgesetz (DSG) und das Landes- Datenschutzgesetz. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur unter den in dieser Verordnung und in diesen Gesetzen festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Auch juristischen Personen kommt durch das Datenschutzgesetz (DSG) ein Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu.

Personenbezogene Daten, die Ihnen auf Grund Ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis; vgl. § 6 DSG). Ebenfalls zu beachten sind allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten.

Es ist insbesondere untersagt, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen schutzwürdige personenbezogene Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen oder personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als für die Besorgung der übertragenen dienstlichen Aufgaben zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt beschafft werden (beispielsweise keine unautorisierten Abfragen).

Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit (beispielsweise der Verlust von Akten oder Aktenteilen, Speichermedien, usw.) sind zu melden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen sind strafbar und können auch Schadenersatzansprüche begründen.

|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

(Unterschrift, Datum und Ort)